

Sitzungsvorlage 062/2022

öffentlich

TOP: Wahl des 1. Stellvertreters des Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtrat	07.07.2022	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK			
KSt: SK: USK:					
Unterschrift Budgetverantwortlicher					
Mitzeichnung im Bedarfsfall:			Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss Nr. 315-24/2001 vom 23.08.2001 im Stadtrat der Stadt Weißenfels wurde in der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels, die Stelle des Beigeordneten durch Aufhebung des § 22 gestrichen.

Somit ist die Rechtsgrundlage nach § 68 KVG LSA, neben dem Bürgermeister einen Beigeordneten in das Beamtenverhältnis auf Zeit (Laufbahnbefähigung des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt) zu berufen, nicht mehr gegeben.

Danach wurde im Stadtrat am 18.10.2001 Herr Andreas Bischoff als 1. allgemeiner Stellvertreter, und am 06.12.2016 Herr Maik Trauer, als 2. allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt.

Durch das Ausscheiden am 30.04.2022 des derzeitigen 1. allgemeinen Stellvertreters des Oberbürgermeisters, Herrn Andreas Bischoff, macht sich die Nachbesetzung dieser Funktion erforderlich.

Entsprechend § 67 Abs. 1 KVG LSA hat in Kommunen ohne Beigeordneten die Vertretung einen Bediensteten der Kommune als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall zu wählen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Abwesenheitsvertretung im Verhinderungsfall. Im Unterschied zum Beigeordneten hat der Verhinderungsvertreter keinen eigenen Geschäftskreis. Der Vertreter besitzt jedoch bei Verhinderung des Bürgermeisters die gleichen Rechte und Befugnisse, wie der Bürgermeister. Er ist jedoch an zuvor vom Bürgermeister erteilte Weisungen gebunden.

Nach § 50 KVG LSA kann der Hauptverwaltungsbeamter in den Ausschüssen seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung beauftragen. Ist der allgemeine Vertreter verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht.

Ansichts des Umstandes, dass auch der allgemeine Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters hoheitlich handelt, muss der allgemeine Vertreter entsprechend dem Grundsatz in Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz ein Beamter sein. Ein Beschäftigter der Kommune darf nur im Ausnahmefall mit der allgemeinen Vertretung betraut werden, wenn kein geeigneter Bediensteter mit Beamtenstatus in der Kommune vorhanden ist oder diese die Wahl zum allgemeinen Vertreter nicht annehmen.

In Anlehnung an das bisherige Vertrauen, welches der Stadtrat dem Amtsleiter Rechtsamt, Herrn Steve Mämecke, gegeben hat, wird er für die Wahl zum 1. allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters vorgeschlagen. Herr Mämecke hat ein Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss der zweiten juristischen Staatsprüfung absolviert. Durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit und positive Außenwirkung aufgrund seiner Persönlichkeit, wird er als geeignetster Bediensteter für diese Funktion gesehen.

Der Stadtrat wählt gemäß dem Verfahren nach § 56 Abs. 3 KVG LSA. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann jedoch auch offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

Hantscher
Fachbereichsleiter I

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels wählt Herrn Steve Mämecke als den 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels zum 08.07.2022.

Risch
Oberbürgermeister